

83 Seiten!

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
1. Wahlperiode

Drucksache 1/2000
30.04.92

Zwischenbericht

**der Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung
(Verfassungskommission)**

**gemäß den Beschlüssen des Landtages vom 23. November 1990, 30. November
1990, 11. September 1991 und vom 08. April 1992**

- Drucksachen 1/26, 1/61, 1/694 (neu), 1/1662 -

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Mitglieder der Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung (Verfassungskommission)	6
 Abschnitt A	
Entwurf einer Verfassung für Mecklenburg-Vorpommern.....	7
 Anhang	
I. Auszug aus dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 Artikel 1 bis 19, 20 Absatz 4, 22, 101, 103 und 104	61
II. Auszug aus der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 (Religion und Religionsgesellschaften)	67
 Abschnitt B	
Grundlagen der Kommissionsarbeit	
I. Die Rechtsgrundlagen und die Zusammensetzung der Kommission	69
1. Rechtsgrundlagen	69
2. Zusammensetzung	70
II. Die Verfassungsentwürfe	70
1. Verfassungsentwurf des Regionalausschusses	70
2. Verfassungsentwurf der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“ – Poetzsch-Heffter-Entwurf	72
3. Verfassungsentwurf des Justizministers	72
4. Entwurf einer Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Verfassungskommission	72

Seite

III. Die Arbeit der Kommission	75
1. Konstituierende Sitzung und Grundsatzaussprache	75
2. Öffentliche Anhörung	76
3. Diskussion des staatsorganisationsrechtlichen Teils des Verfassungsentwurfs.....	76
4. Klausursitzung auf Rügen	76
5. Tätigkeit der Unterkommission	77
6. 14. bis 17. Sitzung der Kommission.....	78
7. 18. bis 20. Sitzung der Kommission.....	81

Vorwort

15 Monate nach ihrer Konstituierung legt die Verfassungskommission dem Landtag einen Zwischenbericht vor. Der Bericht enthält einen Verfassungsentwurf sowie eine Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit der Kommission. Zu dem vorliegenden Entwurf ist die Öffentlichkeit jetzt zur Stellungnahme aufgerufen.

Trotz mancher kontroverser Ausgangspunkte, verschiedener Argumentationen und Fragestellungen, haben sich die Mitglieder der Kommission in dem Bewußtsein der Dringlichkeit und der Bedeutung ihrer Aufgabenstellung für das Land Mecklenburg-Vorpommern um einen möglichst breiten Konsens bemüht. Der Entwurf ist das Ergebnis zahlreicher Diskussionen in den vergangenen 20 Sitzungen der Kommission. Diese Erörterungen, die auf der Grundlage von Einzelentwürfen der Sachverständigen erfolgt sind, haben die Vorschläge aus den verschiedenen parlamentarischen und nichtparlamentarischen Gruppen zusammengeführt.

Angesichts der herausragenden politischen Bedeutung der Verfassunggebung für die Bürger dieses Landes war es wichtig, in der Kommission neben Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Fraktionen auch dem Parlament nicht angehörende Gruppierungen zu versammeln.

Der vorliegende Entwurfstext enthält eine Gegenüberstellung der zum Teil unterschiedlichen Formulierungsvorschläge, wobei die linke Spalte jeweils die Konsens- bzw. Mehrheitsmeinung und die rechte Spalte die abweichenden Meinungen wiedergibt. Einzelne Ergänzungen oder Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Mein herzlicher Dank gilt insbesondere den Sachverständigen in der Kommission, insbesondere den Professoren Dr. von Mutius und Dr. Starck, für ihre engagierte wissenschaftliche Unterstützung. Ebenfalls danke ich allen Kommissionsmitgliedern für die gute und intensive gemeinsame Arbeit, die unabdingbare Voraussetzung für diesen Zwischenbericht war. Meinen besonderen, persönlichen Dank und den Dank der Kommission möchte ich dem Sekretariat für seinen vorbildlichen Einsatz sowie die hervorragende Zusammenarbeit aussprechen. Ohne diese Leistung wäre dieser Bericht in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 8. April 1992 beschlossen, daß die Verfassung ein Vierteljahr öffentlich diskutiert und mit Zweidrittelmehrheit im Landtag verabschiedet werden muß. Das entscheidende Wort über die Verfassung wird den Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern in einem Volksentscheid zustehen. Alle demokratischen Kräfte in unserem Land sind aufgerufen, durch konstruktive Vorschläge und Anregungen dazu beizutragen, daß auch zu den noch umstrittenen Vorschlägen Lösungen gefunden werden. Ich bin zuversichtlich, daß es uns auf diesem Weg gelingen wird, eine moderne Verfassung zu schaffen, die das Fundament für Demokratie, Freiheit und soziale Gerechtigkeit in unserem Land bildet.

Ich bitte alle, die diesen Bericht lesen, um Anregungen, Hinweise und konstruktive Kritik.

Bitte richten Sie diese an die

Verfassungskommission des Landtages
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Schloß Schwerin
Lennéstraße
O-2750 Schwerin

Weitere Exemplare dieses Entwurfs können kostenlos angefordert werden bei der

Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH
Mecklenburg & Co.KG
Von-Stauffenberg-Straße
O-2791 Schwerin

Schwerin, den 30. April 1992

Rainer Prachtl
Vorsitzender der Verfassungskommission

Mitglieder der Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung (Verfassungskommission)

Rainer Prachtl, MdL (CDU)
Vorsitzender

Dr. Rolf Eggert, MdL (SPD)
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Siegfried Zahn, MdL (CDU)
Frieder Jelen, MdL (CDU)
Dr. Wolfgang Zessin, MdL (CDU)
Dr. Norbert Buske, MdL (CDU)
Karin Bresemann, MdL (SPD)
Siegfried Friese, MdL (SPD)
Andreas Bluhm, MdL (LL/PDS)
Dr. Arnold Schoenenburg, MdL (LL/PDS)
Walter Goldbeck, MdL (F.D.P.)

Prof. Dr. Christian Starck
Prof. Dr. Albert von Mutius
Dr. Heinz Koch
Jörgen Peters

Georg Poetzsch-Heffter, Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“
Irmgard Rother, Regionalausschuß
Marion Janele, Die Grünen
Heiko Lietz, Bürgerbewegung

Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Vertreter der Landesregierung ohne
Stimmrecht

Sekretariat

Dr. Sven Hölscheidt (Leiter)
Marlies Rust

Abschnitt A**Entwurf einer Verfassung für Mecklenburg-Vorpommern****Gesetzesübersicht**

Seite

Präambel	11
----------------	----

1. Abschnitt: Grundlagen**I. Staatsform**

Artikel 1 (Das Land Mecklenburg-Vorpommern)	11
Artikel 2 (Staatsgrundlagen)	11
Artikel 3 (Demokratie)	12
Artikel 4 (Bindung an Gesetz und Recht)	13

II. Grundrechte

Artikel 5 (Menschenrechte, Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes)	13
Artikel 6 (Datenschutz)	14
Artikel 7 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft)	15
Artikel 8 (Kirchen und Religionsgesellschaften)	15
Artikel 9 (Petitionsrecht)	16

III. Staatsziele

Artikel 10 (Umweltschutz)	19
Artikel 11 (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)	21
Artikel 12 (Schutz der Kinder und Jugendlichen)	21
Artikel 13 (Schulwesen)	22
Artikel 14 (Förderung von Kultur und Wissenschaft)	23
Artikel 15 (Arbeit, Wirtschaft und Soziales)	23
Artikel 16 (Initiativen und Einrichtungen der Selbsthilfe)	28

2. Abschnitt: Staatsorganisation**I. Landtag**

Artikel 17 (Aufgaben und Zusammensetzung)	28
Artikel 18 (Wahlprüfung)	29
Artikel 19 (Stellung der Abgeordneten)	29

Artikel 20 (Kandidatur)	30
Artikel 21 (Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht)	30
Artikel 22 (Untersuchung und Beschlagnahme im Landtagsgebäude)	31
Artikel 23 (Fraktionen)	31
Artikel 24 (Parlamentarische Opposition)	31
Artikel 25 (Wahlperiode)	31
Artikel 26 (Zusammentritt des Landtages).....	32
Artikel 27 (Landtagspräsident, Ältestenrat, Geschäftsordnung)	32
Artikel 28 (Öffentlichkeit, Berichterstattung)	33
Artikel 29 (Beschlufassung, Wahlen)	34
Artikel 30 (Ausschüsse)	34
Artikel 31 (Untersuchungsausschüsse)	35
Artikel 32 (Petitionsausschuß)	36
Artikel 33 (Bürgerbeauftragter)	37
Artikel 34 (Datenschutzbeauftragter).....	38
Artikel 35 (Parlamentarischer Einigungsausschuß)	38
Artikel 36 (Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung)	39
Artikel 37 (Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag)	40
Artikel 38 (Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten, Aktenvorlage durch die Landesregierung)	40

II. Landesregierung

Artikel 39 (Stellung und Zusammensetzung).....	42
Artikel 40 (Wahl des Ministerpräsidenten)	42
Artikel 41 (Bildung der Regierung)	42
Artikel 42 (Amtseid)	43
Artikel 43 (Rechtsstellung der Regierungsmitglieder)	43
Artikel 44 (Zuständigkeiten innerhalb der Regierung)	43
Artikel 45 (Vertretung des Landes, Staatsverträge)	44
Artikel 46 (Ernennung von Beamten und Richtern, Einstellung von Angestellten und Arbeitern)	45
Artikel 47 (Begnadigung)	45
Artikel 48 (Beendigung der Amtszeit)	45
Artikel 49 (Vertrauensfrage)	46

III. Landesverfassungsgericht

Artikel 50 (Stellung und Zusammensetzung).....	46
Artikel 51 (Zuständigkeit)	47
Artikel 52 (Gesetz über das Landesverfassungsgericht)	48

3. Abschnitt: Staatsfunktionen**I. Rechtsetzung und Verfassungsänderung**

Artikel 53 (Gesetzgebungsverfahren)	48
Artikel 54 (Verfassungsänderungen)	48
Artikel 55 (Rechtsverordnungen)	49
Artikel 56 (Ausfertigung und Verkündung)	49

II. Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

Vorschlag v. Mutius	
Artikel 57 (Initiativen aus dem Volk)	50
Artikel 58 (Volksbegehren und Volksentscheid)	50
Vorschlag Starck	
Artikel 57 (Volksinitiative).....	51
Artikel 58 (Volksbegehren und Volksentscheid)	51

III. Haushalt und Rechnungsprüfung

Artikel 59 (Landeshaushalt)	52
Artikel 60 (Ausgaben vor Verabschiedung des Haushalts)	53
Artikel 61 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben).....	53
Artikel 62 (Nachweis der Kostendeckung)	54
Artikel 63 (Kreditbeschaffung)	54
Artikel 64 (Landesvermögen)	54
Artikel 65 (Rechnungslegung und Rechnungsprüfung).....	55
Artikel 66 (Landesrechnungshof)	55

IV. Landesverwaltung und Selbstverwaltung

Artikel 67 (Träger der öffentlichen Verwaltung)	56
Artikel 68 (Gesetzmäßigkeit und Organisation der öffentlichen Verwaltung)	57
Artikel 69 (Öffentlicher Dienst).....	57
Artikel 70 (Kommunale Selbstverwaltung)	57
Artikel 71 (Finanzgarantie)	58
Artikel 72 (Haushaltswirtschaft)	58
Artikel 73 (Landschaftsverbände)	59

V. Rechtsprechung

Artikel 74 (Richter und Gerichte)	59
Artikel 75 (Richteranklage)	60

**4. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen,
Verfassungstext für Schüler**

Artikel 76 (Verfassungstext für Schüler)	60
Artikel 77 (Sprachliche Gleichstellung).....	60
Artikel 78 (Inkrafttreten)	60

Präambel

Im Bewußtsein der Verantwortung aus der deutschen Geschichte sowie gegenüber den zukünftigen Generationen, erfüllt von dem Willen, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, ein sozial gerechtes Gemeinwesen zu schaffen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, die Schwachen zu schützen und die natürlichen Grundlagen des Lebens zu sichern, entschlossen, ein lebendiges und gleichberechtigtes Glied der Bundesrepublik Deutschland in der europäischen Völkergemeinschaft zu sein, im Wissen um die Grenzen menschlichen Tuns, haben sich die Bürger Mecklenburg-Vorpommerns auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in freier Selbstbestimmung folgende Landesverfassung gegeben:

1. Abschnitt: Grundlagen

I. Staatsform

Artikel 1 (Das Land Mecklenburg-Vorpommern).

(1) Mecklenburg und Vorpommern bilden gemeinsam das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Mecklenburg-Vorpommern ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Landesfarben und Landeswappen sowie deren Gebrauch regelt ein Gesetz.

Artikel 2 (Staatsgrundlagen).

Mecklenburg-Vorpommern ist ein republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.

CDU:

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Landesfarben sind blau, weiß, gelb und rot. Das Nähere über Landesfarben und Landeswappen sowie deren Gebrauch regelt ein Gesetz.

Artikel 3 (Demokratie).

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Die Selbstverwaltung in den Gemeinden und Kreisen dient dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben.

(3) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Kreisen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(4) Parteien und Bürgerbewegungen wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

CDU:

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Parteien und Bürgerbewegungen wirken jeweils auf ihre Weise bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 3a

(1) Vereinigungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und dabei auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken (Bürgerbewegungen), genießen als Träger freier gesellschaftlicher Gestaltung, Kritik und Kontrolle den besonderen Schutz der Verfassung.

(2) Bürgerbewegungen, deren Tätigkeit sich auf den Rahmen des Landes oder auf den örtlichen Rahmen erstreckt, haben das Recht des Vorbringens und der sachlichen Behandlung ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und den Vertretungskörperschaften. Sie haben, soweit die Persönlichkeit und die Privatheit Dritter nicht verletzt werden, nach Abwägung entgegenstehender öffentlicher Interessen Anspruch auf Zugang zu den Informationen bei den Trägern öffentlicher Verwaltung, die ihre Anliegen betreffen.

Artikel 4 (Bindung an Gesetz und Recht).

Die Gesetzgebung ist an das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und an die Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

II. Grundrechte**Artikel 5 (Menschenrechte, Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes).**

(1) Das Volk von Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist um des Menschen willen da; es hat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

(3) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte¹⁾ sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

CDU:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Bürger von Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 5a

(1) Jeder hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Gesundheit sowie auf Achtung seiner Würde im Sterben. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Jeder hat das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein und einen angemessenen Lebensunterhalt.

(2) Der Schutz des ungeborenen Lebens ist durch umfassende Aufklärung, kostenlose Beratung und soziale Hilfe zu verbessern.

(3) Frauen haben das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft.

¹⁾ Diese Artikel sind im Anhang I. abgedruckt.

Artikel 6 (Datenschutz).

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das durch Landesgesetz bestimmte Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Vorhaben und für Daten, über welche die vollziehende Gewalt verfügt, soweit sie die natürliche Umwelt im Lebensraum des Auskunftsberechtigten betreffen.

CDU:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dieses Recht findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und überwiegenden Interessen der Allgemeinheit. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das überwiegende Interesse der Allgemeinheit entgegenstehen.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Absatz 2 Satz 2 streichen.

Zusätzlich einfügen:

(3) Die Daten über die natürliche Umwelt sind öffentlich.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

(3) Das Land unterhält keine eigenen Geheimdienste. Es wirkt darauf hin, die Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland abzuschaffen.

LL/PDS, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 6a (Gleichheit).

(1) Alle Menschen sind vor der öffentlichen Gewalt gleich. Jede Willkür und sachwidrige Ungleichbehandlung sind der öffentlichen Gewalt untersagt.

LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

(2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher.

Artikel 7 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft).

(1) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei; die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(2) Die Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Artikel 8 (Kirchen und Religionsgesellschaften).

(1) Die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung¹⁾.

¹⁾ Diese Artikel sind im Anhang II. abgedruckt.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen. Sie haben darauf hinzuweisen, daß die Antwort freisteht.

(4) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung gezwungen werden.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Forschungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, sind öffentlich anzuzeigen. Sie unterliegen gesetzlichen Beschränkungen, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.

Zusätzlich einfügen:

(3) Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie verfügen im Rahmen der Gesetze über das Recht zur Selbstverwaltung, an der alle Hochschulangehörigen mitwirken. In akademischen Angelegenheiten sind sie weisungsfrei.

(2) Die Einrichtung theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten wird den Kirchen gewährleistet. Artikel 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.

Artikel 9 (Petitionsrecht).

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Ihm ist in angemessener Frist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

CDU:

Absatz 2 Satz 2 streichen.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 9a (Eigentum).

Eigentum ist sozialpflichtig. Durch Gesetz ist sicherzustellen, daß sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, dient.

Artikel 9b (Unverletzlichkeit der Wohnung).

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch ein Gericht, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Sonstige Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes und nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

(4) In die Unverletzlichkeit der Wohnung darf nicht mit technischen Mitteln zur heimlichen Ton- und Bildaufnahme eingegriffen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig, wenn in der Wohnung unmittelbare Gefahren für Leib oder Leben eines Menschen drohen.

LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 9c (Recht auf Bildung).

(1) Das Land anerkennt das Recht auf Bildung.

(2) Jeder hat das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Begabte, sozial benachteiligte und behinderte Menschen werden besonders gefördert.

(3) Jeder hat das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen.

(4) Es besteht Anspruch auf lebenslange Bildung. Nach Maßgabe des Gesetzes besteht Anspruch auf Urlaub zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung.

(5) An den öffentlichen Schulen und Berufsschulen besteht nach Maßgabe des Gesetzes Lern- und Lehrmittelfreiheit.

(6) Schüler und Studenten haben Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und staatliche Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 9d (Bürgermitwirkung und Mitwirkung von Ausländern und Staatenlosen).

(1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf politische Mitgestaltung in allen öffentlichen Angelegenheiten. Die Verfassung und die Gesetze bestimmen, wie das Recht unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter ausgeübt wird.

(2) Jeder Bürger hat unabhängig von weltanschaulichen und politischen Überzeugungen das gleiche Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst.

(3) Ausländische Staatsbürger und Staatenlose wirken nach Maßgabe der Gesetze am politischen Leben mit.

LL/PDS, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 9e (Lebensgemeinschaften).

(1) Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Landes. Unter demselben Schutz steht auch, wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Bedürftige sorgt.

(2) Der Mutterschaft gilt der Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(3) Auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften werden geachtet.

(4) Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz.

III. Staatsziele

Artikel 10 (Umweltschutz).

(1) Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken auf die sparsame Nutzung und Wiederverwendung von Rohstoffen, Energie und Wasser hin.

(2) Jeder ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen. Dies gilt insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Landschaftspflege.

(3) Land, Gemeinden und Kreise schützen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnenseen und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.

(4) Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden, unvermeidbare Eingriffe sollen ausgeglichen werden. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

LL/PDS:

Zusätzlich als Satz 3 einfügen:

Sie fördern die Mitwirkung von Verbänden beim Schutz und der Einhaltung der natürlichen Grundlagen des Lebens.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Absatz 2 wird als Satz 3 dem ersten Absatz hinzugefügt.

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Tiere und Pflanzen werden als Lebewesen geachtet.

CDU:

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden, unvermeidbare Eingriffe sollen ausgeglichen werden.

LL/PDS:

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben über die möglichen und eingetretenen Folgen für die natürliche Umwelt eine Offenbarungspflicht. Wer Umweltschäden verursacht, haftet und ist für deren Beseitigung oder für Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich. Eigentum kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn durch seinen Gebrauch wesentlich die Umwelt schwer geschädigt oder gefährdet wird. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Zusätzlich einfügen:

(5) Land, Gemeinden und Kreise sind verpflichtet, gegenwärtige und zu erwartende ökologische Belastungen zu dokumentieren. öffentliche und private Vorhaben bedürfen des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit. Die Ablagerung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes entstanden sind, ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ausgeschlossen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits- und umweltgefährdend sind. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

(6) Das Land wirkt darauf hin, daß auf seinem Gebiet keine atomaren, chemischen oder biologischen Waffen gelagert und keine Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie und Kernbrennstoffen errichtet werden.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

(5) Die Befugnis anerkannter Umweltverbände, gegen umweltbeeinträchtigende Maßnahmen Klage zu erheben, wird gewährleistet. Das Nähere regelt ein Gesetz.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 10a (Schutz des Bodens).

Der in land- und forstwirtschaftlicher Kultur stehende Boden dient zugleich dem Wohl der Allgemeinheit. Das Land wirkt auf ökologisch verträgliche Nutzung und Pflege hin. Das Land fördert den Bauernstand und das ländliche Genossenschaftswesen. Es unterstützt die Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung des ländlichen Raumes und der Kulturlandschaft.

Artikel 11 (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern).

Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 12 (Schutz der Kinder und Jugendlichen).

(1) Kinder genießen den Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.

(2) Land, Gemeinden und Kreise wirken darauf hin, daß für Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich als Satz 2 einfügen:

Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.

LL/PDS, Die Grünen:

Zusätzlich als Sätze 2 und 3 einfügen:

Sie haben insbesondere die Pflicht, auf die Gleichstellung der Frau im Beruf und öffentlichen Leben, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen sowie im öffentlichen Dienst zu gleichen Anteilen vertreten sind.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde. Sie genießen den Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.

LL/PDS:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Das Land anerkennt die Rechte des Kindes. Kinder haben als eigenständige Personen Anspruch auf Achtung ihrer Würde, insbesondere auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

(3) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

LL/PDS, Die Grünen:

Zusätzlich als Satz 2 einfügen:

Wird das Wohl der Kinder gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, haben Land, Gemeinden und Kreise Fürsorgemaßnahmen zu ergreifen.

LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

(4) Kinder haben Anspruch auf soziale Grundsicherung und auf Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

(4) Elternlose Kinder erfahren die Fürsorge und den besonderen Schutz von Land, Gemeinden und Kreisen.

Artikel 13 (Schulwesen).

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.

LL/PDS:

Zusätzlich als Satz 2 einfügen:

Vertreter der Eltern, Schüler und der Lehrerschaft sowie der Schulträger werden an den Aufsichtsgremien beteiligt.

(2) Land und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

Zusätzlich als Satz 3 einfügen:

Die Durchlässigkeit der Bildungswege, die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte, das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie die Mitwirkung von Eltern und Schülern in der Schule werden gewährleistet.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich als Satz 3 einfügen:

Die Offenheit und Durchlässigkeit der Bildungsgänge bis zur Hochschule wird gewährleistet.

(3) Für die Aufnahme an die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Eltern nur Begabung und Leistung des Schülers maßgebend.

(4) Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(5) Die Schulen achten die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Eltern und Lehrer.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 14 (Förderung von Kultur und Wissenschaft).

(1) Das Land, die Gemeinden und Kreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Wissenschaft. Dabei werden die besonderen Belange der beiden Landesteile Mecklenburg und Vorpommern berücksichtigt.

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

(3) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sollen in ausreichendem Maße eingerichtet, unterhalten und gefördert werden. Freie Träger sind zugelassen.

(4) Land, Gemeinden und Kreise fördern Erwachsenenbildung, Volkshochschulen und das Büchereiwesen.

Artikel 15 (Arbeit, Wirtschaft und Soziales).

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit strebt das Land gleichrangig einen hohen Beschäftigungsstand, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, ein stabiles Preisniveau und soziale Gerechtigkeit an.

CDU:

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Land, Gemeinden und Kreise fördern Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Land, Gemeinden und Kreise fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Chancengleichheit körperlich und geistig behinderter Menschen.

(3) Land, Gemeinden und Kreise wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, daß jedem angemessener Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich als Satz 2 einfügen:

Sie sichern jedem im Notfall ein Obdach.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Artikel 15 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 15 (Arbeit, Wirtschaft und soziale Sicherung).

(1) Das Land schützt das Recht jedes Menschen auf Arbeit, indem es zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Es sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand.

(2) Das Land schützt das Recht jedes Bürgers auf soziale Sicherung. Es sorgt insbesondere für eine Grundsicherung im Alter und bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Obdach- und Mittellosigkeit.

(3) Alte und behinderte Menschen genießen den besonderen Schutz des Landes. Soziale Hilfe und Fürsorge dienen dem Ziel, eine gleichberechtigte, eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. Ihre Mitbestimmung in Heimen wird gewährleistet.

LL/PDS:

Artikel 15 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 15 (Arbeit und Arbeitsförderung).

(1) Das Land anerkennt das Recht auf Arbeit als Recht jedes einzelnen, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit zu verdienen sowie sich um freie Arbeitsplätze zu bemühen.

(2) Bewerbungen für einen freien Arbeitsplatz dürfen nicht aus sachwidrigen Gründen abgelehnt werden. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen oder durch Gesetz festgelegten allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Arbeits- und Dienstleistungspflicht.

(3) Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet.

(4) Soweit eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf öffentlich finanzierte Umschulung, berufliche Weiterbildung und Unterhalt. Das Land sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Kräfte dafür, daß der Unterhalt in Umfang und Art so bemessen ist, daß sie dem einzelnen die Führung eines menschenwürdigen Daseins ermöglichen. Umschulung oder Weiterbildung haben den Vorrang vor Arbeitslosenunterstützung.

(5) Das Land hat mit dem Ziel eines hohen Beschäftigungsgrades unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, der ökologischen Verträglichkeit, sowie der Vielfalt der menschlichen Bedürfnisse Arbeitsförderungsprogramme festzulegen. In ihnen sind Arbeitsbeschaffungs-, Förder-, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie geeignete arbeits- und wirtschaftspolitische Maßnahmen vorzusehen.

(6) Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen.

(7) Frauen und Männer haben Anspruch auf gleiche Vergütung bei gleichwertiger Arbeit.

(8) Auszubildende, Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte, ältere Arbeitnehmer sowie Kranke haben besonderen Kündigungsschutz. Für dessen Ausbau setzt sich das Land ein.

(9) Das Land wirkt darauf hin, für ältere Arbeitnehmer Vorruhestandsregelungen zu schaffen, die insbesondere die bisherigen Arbeitsleistungen, das berechnete Interesse an einer weiteren sozial gesicherten und aktiven Lebensgestaltung berücksichtigen und auf einer freiwilligen vorzeitigen Aufgabe des Arbeitsplatzes beruhen. Es setzt sich dafür ein, daß Hausarbeit und Kindererziehung, Pflege und Betreuung im Haushalt lebender alter oder behinderter Menschen sowie andere Formen gesellschaftlich nützlicher Arbeit schrittweise der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden.

SPD, LL/PDS, Die Grünen, Bürgerbewegung:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 15a (Nationale Minderheiten und Volksgruppen).

Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Kreise.

SPD, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 15b (Wohnraumförderung).

Das Land schützt das Recht jedes Menschen auf eine angemessene Wohnung. Es fördert sozialen und ökonomischen Wohnungsbau und Wohnungserhaltung. Es sorgt für einkommensgerechte Mieten und gewährleistet gesetzlichen Kündigungsschutz, der die überragende Bedeutung der Wohnung für ein menschenwürdiges Leben achtet.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 15b (Wohnraumförderung).

(1) Das Land anerkennt das Recht eines jeden auf angemessenen Wohnraum und wirkt gemeinsam mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden darauf hin, daß Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Kräfte fördert das Land für die Verwirklichung dieses Rechts das kommunale, genossenschaftliche und private Wohneigentum sowie den sozialen Wohnungsbau. Es wirkt darauf hin, die Mieten einkommensgerecht zu gestalten und bei Sozialwohnungen zu binden.

(3) Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei der Abwägung der Interessen ist der Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonderes Gewicht beizumessen.

LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

Artikel 15c (Koalitionsfreiheit).

(1) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtet Maßnahmen sind rechtswidrig.

(2) Gewerkschaften haben das Recht auf Zutritt zu allen Betrieben, Unternehmen und Dienststellen, soweit diese Befugnis nicht durch eine gesetzliche Regelung zum Schutz anderer Rechtsgüter eingeschränkt ist. Sie können über ihre Tätigkeit informieren und Mitglieder werben. Das Streikrecht wird gewährleistet, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Aussperrungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen und in nicht bestreikten Betrieben sind nicht zulässig. Das Land wirkt darauf hin, daß Arbeitnehmer, die in nicht bestreikten Betrieben infolge eines Arbeitskampfes beschäftigungslos werden, Lohnersatz erhalten, soweit keine Lohnfortzahlung erfolgt.

Artikel 15d (Mitbestimmung in Betrieben und Einrichtungen).

(1) In Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind Vertretungsorgane der Beschäftigten zu bilden. Diese haben das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Art und Ausmaß der Vertretungsorgane sollen der Größe, Bedeutung und Eigenart der Betriebe und Unternehmen entsprechen. Sind diese nach Beschäftigtenzahl, Umsatz oder Marktstellung von erheblicher Bedeutung, ist eine gleichstarke Vertretung der Anteilseigner wie der Beschäftigten in den Aufsichtsorganen rechtmäßig. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 16 (Initiativen und Einrichtungen der Selbsthilfe).

(1) Land, Gemeinden und Kreise fördern Initiativen, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind und der Selbsthilfe und dem solidarischen Handeln dienen.

(2) Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.

CDU:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.

2. Abschnitt: Staatsorganisation**I. Landtag****Artikel 17 (Aufgaben und Zusammensetzung).**

(1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung des Landes. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

CDU:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus. Er wählt den Ministerpräsidenten, er kontrolliert die Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Der Landtag besteht aus einundsiebzig Abgeordneten. Sie werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Die in Satz 1 genannte Zahl ändert sich nur, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muß.

(3) Sitz des Landtages ist das Schloß zu Schwerin.

Artikel 18 (Wahlprüfung).

(1) Die Wahlprüfung ist Aufgabe des Landtages. Dieser entscheidet auch, ob ein Abgeordneter seinen Sitz im Landtag verloren hat.

(2) Der Landtag kann diese Aufgabe einem Wahlprüfungsausschuß übertragen.

(3) Die Entscheidungen des Landtages oder des Wahlprüfungsausschusses können beim Verfassungsgericht angefochten werden.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 19 (Stellung der Abgeordneten).

(1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen und Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abgeben. In Ausschüssen haben nur deren ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter Stimmrecht.

F.D.P., Bürgerbewegung, LL/PDS:

Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Der Landtag besteht aus siebenundsiebzig Abgeordneten.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 20 (Kandidatur).

(1) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

Artikel 21 (Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht).

(1) Abgeordnete dürfen nicht zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung dürfen Abgeordnete nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, sie werden bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie Durchführung von Haft oder sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

Artikel 22 (Untersuchung und Beschlagnahme im Landtagsgebäude).

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Artikel 23 (Fraktionen).

(1) Abgeordnete, die derselben Partei, einer Bürgerbewegung oder solchen Parteien angehören, die bei der Landtagswahl eine Listenverbindung eingegangen sind, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(2) Die Fraktionen haben Sitz und Stimme im Ältestenrat des Landtages.

Artikel 24 (Parlamentarische Opposition).

Die Parlamentarische Opposition ist Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen kritisch zu bewerten, eigene Programme zu entwickeln und Initiativen für die Kontrolle von Landesregierung und Landesverwaltung zu ergreifen. Sie hat in Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf politische Chancengleichheit.

Artikel 25 (Wahlperiode).

(1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig, spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

CDU:

Artikel 23 streichen.

LL/PDS:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Fraktionen haben Sitz und Stimme im Präsidium des Landtages.

(2) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden. Über den Antrag auf Beendigung kann frühestens nach einer Woche und muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Aussprache abgestimmt werden. In diesem Fall darf die Neuwahl frühestens sechzig Tage und muß spätestens neunzig Tage nach der Beschlußfassung stattfinden.

Artikel 26 (Zusammentritt des Landtages).

Nach jeder Neuwahl tritt der Landtag spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird von dem Präsident des alten Landtages einberufen.

Artikel 27 (Landtagspräsident, Ältestenrat, Geschäftsordnung).

(1) Der Landtag wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Schriftführer und deren Stellvertreter. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten können durch Beschluß des Landtages abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

LL/PDS, F.D.P., Bürgerbewegung, Die Grünen:

Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode beenden.

Die Grünen, Bürgerbewegung, LL/PDS:

Zusätzlich einfügen:

(3) Die Wahlperiode kann durch Volksscheid vorzeitig beendet werden.

LL/PDS:

Artikel 27 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 27 (Landtagspräsident, Präsidium, Geschäftsordnung).

(1) Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Jede Fraktion ist berechtigt, im Präsidium vertreten zu sein. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) unverändert

(3) Der Präsident leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen und führt die Geschäfte des Landtages. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und des Hausrechts in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages. Ihm obliegen die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten des Landtages nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtages.

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen des Landtages in ihrer Gesamtheit berühren, trifft der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Im übrigen unterstützt der Ältestenrat den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(5) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen.

Artikel 28 (Öffentlichkeit, Berichterstattung).

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) unverändert

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen des Landtages in ihrer Gesamtheit berühren, trifft der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium. Im übrigen unterstützt das Präsidium den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Absatz 5 streichen.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 29 (Beschlußfassung, Wahlen).

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt.

(2) Es ist in der Regel offen abzustimmen. Die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen sind in der Regel geheim. Im übrigen können in Gesetzen oder in der Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen vorgesehen werden.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 30 (Ausschüsse).

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein, deren Zusammensetzung dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu entsprechen und den Rechten fraktionsloser Abgeordneter Rechnung zu tragen hat.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 31 (Untersuchungsausschüsse).

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsausschuß erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung, es sei denn, die Gründe des Artikels 38 Abs. 3 Satz 1 liegen vor. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuß sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Der Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

CDU:

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich, soweit nicht der Ausschuß für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt.

(4) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 38 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Für die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses und der von ihm ersuchten Behörden gelten die Vorschriften über den Strafprozeß entsprechend, solange und soweit nicht durch Landesgesetz anderes bestimmt ist.

(6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 32 (Petitionsausschuß).

(1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuß. Er erörtert den Jahresbericht des Bürger- und Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuß beauftragten Ausschußmitgliedern. Artikel 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

CDU:

Artikel 32 wird wie folgt gefaßt:

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Er erörtert den Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten und weiterer Beauftragter.

Artikel 33 (Bürgerbeauftragter).

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag für die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen; auf seinen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung sowie von Amts wegen tätig. Zur Aufgabe des Bürgerbeauftragten gehört nicht die Nachprüfung von Gerichtsentscheidungen. Die Rechte des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den Trägern öffentlicher Verwaltung im Lande Empfehlungen zu erteilen. Kommen diese einer Empfehlung nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuß darlegen.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte legt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

(5) Niemand darf wegen seiner Eingaben oder wegen Auskünften gegenüber dem Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

CDU:

Artikel 33 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 33 (Bürgerbeauftragter).

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten kann ein Bürgerbeauftragter bestellt werden.

(2) Aus wichtigem Anlaß können für sonstige Bereiche weitere Beauftragte bestellt werden.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 34 (Datenschutzbeauftragter).

(1) Zur Wahrung des Rechts der Bürger auf Schutz ihrer persönlichen Daten wählt der Landtag für die Dauer von sechs Jahren den Datenschutzbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorzeitig abberufen. Auf Antrag des Datenschutzbeauftragten ist dieser von seinem Amt zu entbinden.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag der Bürger, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Artikel 33 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Jeder kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden mit der Behauptung, bei der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Landesregierung oder Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande in seinem Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten verletzt zu sein. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der Gerichte mit Ausnahme der von diesen wahrgenommenen Verwaltungsangelegenheiten und des Landesrechnungshofs im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 35 (Parlamentarischer Einigungsausschuß).

(1) Insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird ein Parlamentarischer Einigungsausschuß bestellt.

(2) Dem Parlamentarischen Einigungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der Fraktionen an. Der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

CDU:

Absatz 2 Satz 3 streichen.

CDU:

Artikel 35 streichen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Fragesteller, die Antragsteller und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

Artikel 36 (Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung).

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, sowie des Wahlprüfungsausschusses und des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Verfassungsrichter besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, sie werden geladen.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, den Regierungsbeauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

F.D.P., Bürgerbewegung, Die Grünen, LL/PDS:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag einer Fraktion die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.

Artikel 37 (Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag).

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Die Informationspflicht nach Absatz 1 findet ihre Grenzen in der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 38 (Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten, Aktenvorlage durch die Landesregierung).

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Verweigerung einer Auskunft oder der Vorlage von Akten ist nur zulässig, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuß zu begründen. Wird in diesem Ausschuß keine Einigung erzielt, ist unverzüglich die verlangte Auskunft zu erteilen oder die angeforderte Akte vorzulegen, es sei denn, die Landesregierung erwirkt eine einstweilige Anordnung des Landesverfassungsgerichts. Bis zur Entscheidung über ihren Antrag ruht die Antwort-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

F.D.P., LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Landesregierung hat jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen einer Fraktion Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

CDU:

Absatz 3 Sätze 3 bis 5 streichen.

II. Landesregierung

Artikel 39 (Stellung und Zusammensetzung).

- (1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt.
- (2) Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (3) Mitglieder der Landesregierung dürfen weder dem Deutschen Bundestag noch dem Europäischen Parlament noch dem Parlament eines anderen Landes angehören.

Artikel 40 (Wahl des Ministerpräsidenten).

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache von der Mehrheit der Abgeordneten in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Kommt die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von vier Wochen nach Zusammentritt des neugewählten Landtages oder dem Rücktritt einer Landesregierung nicht zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von zwei Wochen über seine Auflösung. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Abgeordneten.
- (3) Wird die Beendigung der Wahlperiode des Landtages nicht beschlossen, so findet am selben Tag eine neue Wahl des Ministerpräsidenten statt. Zum Ministerpräsidenten gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Artikel 41 (Bildung der Regierung).

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister. Er beauftragt ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung und zeigt seine Entscheidungen unverzüglich dem Landtag an.

Artikel 42 (Amtseid).

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik und die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.

Der Eid kann auch mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

Artikel 43 (Rechtsstellung der Regierungsmitglieder).

(1) Der Ministerpräsident und die Minister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, zulassen.

(2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister durch Gesetz geregelt.

Artikel 44 (Zuständigkeiten innerhalb der Regierung).

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.

CDU:

Artikel 42 wird wie folgt gefaßt:

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik und die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

CDU:

Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(3) Die Landesregierung entscheidet über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, insbesondere über

1. die Einbringung von Gesetzentwürfen beim Landtag,
2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
3. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten,
4. den Erlaß von Verordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
5. die Organisation der öffentlichen Verwaltung, soweit nicht ein Gesetz erforderlich ist,
6. den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gesetze, soweit diese nichts anderes bestimmen,
7. den Abschluß von Staatsverträgen,
8. Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz übertragen sind,
9. die Geschäftsordnung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Artikel 45 (Vertretung des Landes, Staatsverträge).

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Die Befugnis kann übertragen werden.

(2) Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

Artikel 46 (Ernennung von Beamten und Richtern, Einstellung von Angestellten und Arbeitern).

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter und stellt die Angestellten und Arbeiter des Landes ein. Er kann dieses Recht übertragen.

Artikel 47 (Begnadigung).

(1) Der Ministerpräsident übt im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht übertragen.

(2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 48 (Beendigung der Amtszeit).

(1) Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Der Ministerpräsident und jeder Minister können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt des Ministers.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten endet, wenn ihm der Landtag das Vertrauen entzieht. Der Landtag kann das Vertrauen nur dadurch entziehen, daß er mit der Mehrheit der Abgeordneten einen Nachfolger wählt.

(3) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens kann nur von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag wird frühestens drei Tage nach Abschluß der Aussprache und spätestens vierzehn Tage nach Eingang des Antrages abgestimmt.

(4) Nach Beendigung seines Amtes ist der Ministerpräsident verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen. Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten hat ein Minister die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 49 (Vertrauensfrage).

(1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so kann der Ministerpräsident binnen vierzehn Tagen die Wahlperiode des Landtages vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen zweiundsiebzig Stunden liegen.

(2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

(3) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtages ist gehemmt, solange über einen Antrag auf Wahl eines neuen Ministerpräsidenten nicht entschieden ist. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Abstimmung über den Antrag wird die Frist des Absatzes 1 Satz 1 unterbrochen.

III. Landesverfassungsgericht

Artikel 50 (Stellung und Zusammensetzung).

(1) Es wird ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und vier der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt.

(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.

Artikel 51 (Zuständigkeit).

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Zuständigkeiten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Drittels der Abgeordneten oder der Landesregierung,
3. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
4. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,

F.D.P., LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Ziffer 2 wird wie folgt gefaßt:

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag einer Fraktion oder der Landesregierung,

5. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 6 bis 9 gewährten Grundrechte verletzt zu sein,
6. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Kreisen (und Landschaftsverbänden) wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 70 bis 72 durch ein Landesgesetz,
7. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 52 (Gesetz über das Landesverfassungsgericht).

Ein Gesetz regelt Organisation und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Bürgerbewegung, Die Grünen:

Ziffer 5 wird wie folgt gefaßt:

5. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 5 bis 9 ff. dieser Verfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein,

3. Abschnitt: Staatsfunktionen

1. Rechtsetzung und Verfassungsänderung

Artikel 53 (Gesetzgebungsverfahren).

(1) Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtages und gemäß Artikel 57 aus dem Volk eingebracht. Ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages muß von einer mindestens Fraktionsstärke erreichenden Zahl von Abgeordneten unterstützt werden.

(2) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages setzt eine Grundsatzberatung und eine Einzelberatung voraus.

Artikel 54 (Verfassungsänderungen).

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Landtages.

(3) Eine Änderung der Verfassung darf der Würde des Menschen und den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen.

Artikel 55 (Rechtsverordnungen).

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 56 (Ausfertigung und Verkündung).

(1) Der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Minister die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus und läßt sie im Gesetz- und Verordnungsblatt verkünden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

(4) Die Geschäftsordnungen des Landtages, der Landesregierung und des Verfassungsgerichts werden im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

II. Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

Es besteht grundsätzlich Einigkeit, daß plebiszitäre Elemente in Gestalt von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in die Verfassung aufgenommen werden sollen.

Folgende Formulierungsvorschläge stehen zur Wahl:

Vorschlag Prof. Dr. von Mutius**Artikel 57 (Initiativen aus dem Volk).**

(1) Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer solchen Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen, sozialen und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens verpflichteten Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 15.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 58 (Volksbegehren und Volksentscheid).

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf oder einer Vorlage nach Artikel 57 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben. Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volksbegehrens müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten für die Verfassungsänderung gestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Vor der Abstimmung über die Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere

Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Vertreter einer Initiative aus dem Volk haben, wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Vorschlag Prof. Dr. Starck

Artikel 57 (Volksinitiative).

(1) Im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit kann der Landtag durch Volksinitiative mit Gegenständen der politischen Willensbildung befaßt werden. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 58 (Volksbegehren und Volksentscheid).

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Das Volksbegehren muß von mindestens 200.000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsgesetze können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist. Gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu.

(3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von sechs Monaten im wesentlichen unverändert an, findet frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung vorlegen.

(4) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel der Wahlberechtigten zugestimmt haben. Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn zwei Drittel der Abstimmenden, mindestens aber die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

III. Haushalt und Rechnungsprüfung

Artikel 59 (Landeshaushalt).

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von der Landesregierung in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 64 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.
- (5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen (Absatz 1 Satz 2) sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Die Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

Artikel 60 (Ausgaben vor Verabschiedung des Haushalts).

(1) Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt worden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, kann die Landesregierung für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 61 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben).

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Über Zustimmungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen ist dem Landtag im Abstand von drei Monaten nachträglich zu berichten.

Artikel 62 (Nachweis der Kostendeckung).

Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben verursachen oder für die Zukunft mit sich bringen können, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Artikel 63 (Kreditbeschaffung).

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer ernsthaften und nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder wenn eine solche Störung unmittelbar droht. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 64 (Landesvermögen).

Der Erwerb, Verkauf und die Belastung von Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen. Die Zustimmung kann für Fälle von geringerer Bedeutung allgemein erteilt werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

**SPD, LL/PDS, Bürgerbewegung,
Die Grünen:**

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung oder unmittelbaren Bedrohung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, derartige Störungen oder unmittelbare Bedrohungen abzuwehren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 65 (Rechnungslegung und Rechnungsprüfung).

(1) Der Finanzminister hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Ebenso ist über das Vermögen und die Schulden des Landes Rechnung zu legen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.

(3) Auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofs beschließt der Landtag über die Entlastung der Landesregierung.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 66 (Landesrechnungshof).

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Die weiteren Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages berufen.

SPD, LL/PDS, Bürgerbewegung, Die Grünen:

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

**SPD; LL/PDS, F.D.P., Bürgerbewegung,
Die Grünen:**

Zusätzlich einfügen:

**Artikel 66a (Überwachung der Haushalts-
und Wirtschaftsführung durch den Lan-
desrechnungshof).**

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, soweit sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, Landesvermögen verwalten oder dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(4) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

IV. Landesverwaltung und Selbstverwaltung

Artikel 67 (Träger der öffentlichen Verwaltung).

Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr unterstellten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.

Artikel 68 (Gesetzmäßigkeit und Organisation der öffentlichen Verwaltung).

(1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung werden durch Gesetz geregelt. Dabei können Möglichkeiten der Einbeziehung der Bürger durch die Verwaltung vorgesehen werden.

(3) Die Einrichtung der Landesbehörden im einzelnen obliegt der Landesregierung.

Artikel 69 (Öffentlicher Dienst).

(1) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt im Land.

(2) Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Sie sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe, und haben ihr Amt unparteiisch, ohne Rücksicht auf die Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(3) Die Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Landtag und zu den Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise kann gesetzlich beschränkt werden.

Artikel 70 (Kommunale Selbstverwaltung).

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kreise haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(2) In den Gemeinden und Kreisen muß das Volk eine Vertretung haben. Durch Gesetz können Formen unmittelbarer Mitwirkung der Bürger an Aufgaben der Selbstverwaltung vorgesehen werden.

(3) Den Gemeinden und Kreisen können durch Gesetz Aufgaben der Landesverwaltung zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wenn gleichzeitig über die Deckung der Kosten entschieden wird.

(4) Die Aufsicht des Landes stellt sicher, daß die Gesetze beachtet und die übertragenen Angelegenheiten weisungsgemäß ausgeführt werden.

(5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 71 (Finanzgarantie).

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden das Aufkommen an den Realsteuern und nach Maßgabe der Landesgesetze Anteile aus staatlichen Steuern zu. Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Kreisen eigene Steuerquellen zu erschließen.

(2) Um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Artikel 72 (Haushaltswirtschaft).

Die Gemeinden und Kreise führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 73 (Landschaftsverbände).

(1) Zur Pflege und Förderung insbesondere geschichtlicher, kultureller und landschaftlicher Besonderheiten der Landesteile Mecklenburg und Vorpommern können durch Gesetz Landschaftsverbände als höhere Kommunalverbände mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet werden. Ihnen können durch Landesgesetze Aufgaben, die die Leistungskraft der Gemeinden und Kreise überschreiten, übertragen werden. In diesem Falle ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

V. Rechtsprechung**Artikel 74 (Richter und Gerichte).**

(1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Gerichte sind mit hauptamtlich berufenen Richtern, ausnahmsweise mit nebenamtlich tätigen Richtern und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen mit Laienrichtern besetzt.

(3) Das Gesetz kann vorsehen, daß die Ernennung der Richter von dem Votum eines Richterwahlausschusses abhängig gemacht wird. Seine Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt. Der Richterwahlausschuß muß zu zwei Dritteln aus Abgeordneten bestehen. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 75 (Richteranklage).

Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 98 Absätze 2 und 5 des Grundgesetzes auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.

**4. Abschnitt:
Übergangs- und Schlußbestimmungen,
Verfassungstext für Schüler**

Artikel 76 (Verfassungstext für Schüler).

Jeder Schüler erhält bei seiner Entlassung aus der Schule einen Abdruck dieser Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 77 (Sprachliche Gleichstellung).

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung sowie in Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes gelten für Männer und Frauen.

Artikel 78 (Inkrafttreten).¹⁾

[Der Rechtsausschuß des Landtages ist beauftragt, ein Verfahren auszuarbeiten, nach dem der Verfassungsentwurf ein Vierteljahr öffentlich diskutiert werden kann. Die Verfassung wird mit Zweidrittelmehrheit im Landtag beschlossen und dann durch eine Volksabstimmung bestätigt. Ein entsprechendes Verfahren hat ebenfalls der Rechtsausschuß zu erarbeiten.]

¹⁾ Der in eckigen Klammern gesetzte Text gibt den Inhalt des Landtagsbeschlusses vom 08. April 1992 – Drucksache 1/1662 – wieder.

Anhang

I. Auszug aus dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949

Artikel 1 bis 19, 20 Absatz 4, 33, 101, 103 und 104

Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde).

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz).

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung).

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 (Recht der freien Meinungsäußerung).

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder).

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 (Schulwesen).

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 (Versammlungsfreiheit).

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit).

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis).

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 (Freizügigkeit).

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 (Berufsfreiheit).

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a (Dienstverpflichtungen).

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutz verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes nicht beeinträchtigen darf und auch die Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnissen verpflichtet werden: Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streikkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnissen im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung).

(1) Die Wohnung ist unverletztlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung).

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 (Sozialisierung).

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht).

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17 (Petitionsrecht).

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a (Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten).

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten).

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten).

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 (Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht).

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 33 (Staatsbürgerliche Rechte).

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 101 (Ausnahmegerichte).

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 103 (Grundrechte des Angeklagten).

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung).

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

**II. Auszug aus der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919
(Weimarer Verfassung)****Artikel 136, 137, 138, 139 und 141
Religion und Religionsgesellschaften****Artikel 136**

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugungen zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Abschnitt B

Grundlagen der Kommissionsarbeit

Bereits das Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 hat den erstgewählten Landtagen der neuen Bundesländer für die Zeit nach dem Beitritt die Aufgabe zugewiesen, als verfassunggebende Landesversammlungen zu fungieren. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 ist Mecklenburg-Vorpommern ein Land der Bundesrepublik Deutschland geworden. Ebenfalls am 03. Oktober 1990 ist das Grundgesetz in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Fest steht damit, daß unser Landtag eine Verfassung zu schaffen hat, die sich in die Gesamtrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland einfügt. Bis zum Inkrafttreten der Verfassung gilt das Vorläufige Statut für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Drucksache 1/2 –. Es wurde in der ersten Landtagssitzung am 26. Oktober 1990 angenommen. Das Statut enthält in seinen acht Paragraphen nur organisationsrechtliche Vorschriften.

I. Die Rechtsgrundlagen und die Zusammensetzung der Kommission

1. Rechtsgrundlagen

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Rechtsausschuß beauftragt – Drucksache 1/16 –, ihm einen Beschluß zur Bildung einer Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung vorzulegen. Die diesbezügliche Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 1/26 – hat der Landtag am 23. November 1990 angenommen. Die **„Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung“** hatte danach die **Aufgabe**, dem Rechtsausschuß des Landtages einen Entwurf einer Landesverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten. Der Kommission wurde das Recht eingeräumt, Unterkommissionen zu bilden. Diese können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission Anhörungen durchführen. Seinen Rechtsausschuß hatte der Landtag verpflichtet, ihm den Entwurf einer Landesverfassung vorzulegen. Mit Landtagsbeschluß vom 11. September 1991 – Drucksache 1/694 (neu) – wurde der Kommissionsvorsitzende gebeten, dem Landtag über den Stand der Ausarbeitung der Landesverfassung und den weiteren Fortgang der Arbeit an dem Entwurf zu berichten. Am 27. November 1991 hat der Landtag dem Rechtsausschuß zwei Gesetzentwürfe zur Verfassungsverabschiedung – Drucksachen 1/952, 1/966 – überwiesen. Aufgrund der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 1/1662 – wurde die Kommission am 08. April 1992 beauftragt, dem Landtag bis zum 30. April 1992 einen Zwischenbericht vorzulegen. Dieser hiermit vorliegende Bericht enthält gemäß dem Landtagsbeschluß den Entwurf einer Verfassung mit Varianten. Die Gesetzentwürfe wurden dementsprechend für erledigt erklärt.

2. Zusammensetzung

- a) Die Kommission besteht aus 20 **Mitgliedern**: 11 Landtagsabgeordnete und 8 Sachverständige sowie ein Regierungsvertreter. Die Benennung der **parlamentarischen Kommissionsmitglieder** war Sache der Fraktionen. Die CDU-Fraktion hat fünf, die SPD drei, die LL/PDS zwei Mitglieder und die FDP ein Mitglied bestimmt. Damit ist nur von den Parlamentariern her betrachtet in der Kommission das Stärkeverhältnis des Plenums wiedergegeben. Darüber hinaus hat jede Fraktion das Benennungsrecht für einen Sachverständigen. Die **weiteren Sachverständigen** kommen aus dem Kreis der Bürgerbewegung, der Grünen sowie dem Regionalausschuß Verfassung und der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“. Die sachverständigen Kommissionsmitglieder sind auf Vorschlag des Rechtsausschusses vom Landtagspräsidenten berufen worden – Drucksache 1/86 –. Die **Landesregierung** ist in der Kommission durch einen mitwirkenden Beauftragten ohne Stimmrecht, den Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vertreten. Als **Vorsitzenden** der Kommission hat der Landtag am 30. November 1990 seinen Präsidenten Rainer Prachtl (CDU) gewählt. Stellvertreter wurde der stellvertretende Landtagspräsident Dr. Rolf Eggert (SPD) – Drucksache 1/61 –.
- b) Die Verwaltung des Landtages stellte der Kommission ein Sekretariat zur Verfügung, mit dessen Leitung Regierungsdirektor Dr. Sven Höscheidt betraut ist. Wissenschaftliche Mitarbeit leisteten seit August 1991 Rechtsreferendar Tilmann Schellhas und seit März 1992 Rechtsreferendarin Irina von Wiese. Seit November 1991 stand dem Sekretariat außerdem mit Frau Marlies Rust eine Sekretärin zur Verfügung.

II. Die Verfassungsentwürfe

Als **Arbeitsmaterial** wurden der Kommission der Verfassungsentwurf des „Regionalausschusses Verfassung“ und der Entwurf der vorläufigen Verfassung der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“ zugeleitet – Drucksache 1/26 –. Darauf aufbauend hat die Kommission ihren eigenen Entwurf erarbeitet. Zusätzlich gibt es noch einen Entwurf des Justizministers.

1. Verfassungsentwurf des Regionalausschusses

- a) Der Entwurf wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die Anfang März 1990 im Auftrag der drei Runden Tische der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg ihre Arbeit aufnahm. Ein **erster Arbeitsentwurf** lag dem gemeinsamen Runden Tisch der drei Bezirke im **Mai 1990** vor. In diese Version sind Anregungen von Parteien, Bürgerbewegungen, Organisationen und einzelner Bürger mit eingeflossen. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe ferner durch Schleswig-Holstein, wo der Landtag am 30. Mai 1990 gerade eine neue Landesverfassung beschlossen hatte. Die Arbeitsgruppe war zunächst davon ausgegangen, daß die Verfassung des Landes Mecklenburg von 1947 den verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Ausgangspunkt für die neue Landesverfassung hätte bilden können. Demgemäß war der Entwurf als Änderungsgesetz zu dieser Verfassung konzipiert.

- b) Der eigenständige zweite Entwurf orientierte sich den Autoren zufolge ausschließlich an den Anforderungen, die die gesellschaftliche und politische Situation in Mecklenburg und Vorpommern sowie eine moderne Verfassungsgestaltung an die künftige Landesverfassung stellen. So entstand der **Juli-Entwurf des Regionalausschusses**. Der Zeit entsprechend formuliert der Entwurf noch: „Mecklenburg-Vorpommern ist ein Gliedstaat der Deutschen Demokratischen Republik“. Der Entwurf ist mit insgesamt 117 Artikeln umfangreich. Bei der Lektüre fallen die zahlreichen Förderungsverpflichtungen des Landes auf, die im Abschnitt II „Staatsziele und Staatsaufgaben“ genannt sind. Danach fördert das Land unter anderem die Einrichtung von Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Wissenschaft, den sozialen Wohnungsbau, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten, die Kirchen- und Religionsgemeinschaften, das kulturelle Leben sowie die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes, die Wiederherstellung vernachlässigter Kultur- und kunstgeschichtlich wertvoller Denkmäler und Stätten usw.
- c) Vom Juli bis zum September 1990 wurde dieser unter anderem in Tageszeitungen publizierte Entwurf öffentlich diskutiert. Ende September wurde der Entwurf unter Berücksichtigung der Zuschriften aus der Bevölkerung und staatsrechtlicher Beratung überarbeitet. Das Ergebnis der Bemühungen ist die **Oktoberfassung des Regionalausschußentwurfs**, die der Verfassungskommission überwiesen wurde.
- d) Der Entwurf umfaßt noch 99 Artikel. Nach Darstellung der Autoren fixieren die Abschnitte I. (Demokratische Grundordnung), II. (Menschen- und Bürgerrechte), III. (Staatsziele, Staatsaufgaben und soziale Rechte) als einheitlicher Komplex den grundlegenden Charakter, den das Land Mecklenburg-Vorpommern haben soll, und mit welchen Zielen und unter Wahrung welcher grundlegender Rechte die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land leben wollen. Dem Vereinigungsprozeß entsprechend wird Mecklenburg-Vorpommern im Abschnitt „**Demokratische Grundordnung**“ nun als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet. Außerdem ist das Land ein Rechts-, Sozial- und Kulturstaat. Die Regelungen in dem Abschnitt III. „**Staatsziele, Staatsaufgaben und soziale Rechte**“ sind knapper ausgefallen als die vergleichbaren Passagen aus dem Juli-Entwurf. Staatsziel ist u. a. der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, Staatsaufgabe ist u. a. die Förderung des kulturellen Lebens und die Bewahrung, Vermittlung und Erforschung des kulturellen Erbes. Die Abschnitte IV. (**Landtag**) und V. (**Gesetzgebung**) behandeln die Legislative, die Abschnitte VI. (**Regierung**) und VII. (**Verwaltung**) die Exekutive und die Formen der Selbstverwaltung. Die Stellung des Landtages ist dem Entwurf zufolge sehr stark. Ihm obliegt es als oberstem Organ der politischen Willensbildung nicht nur, die oberste Kontrolle über alle Regierungsmaßnahmen und über die gesamte Verwaltung auszuüben, sondern auch Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten aufzustellen und ihre Ausführung zu überwachen. Es gibt einen Petitionsausschuß, Untersuchungsausschüsse können eingerichtet werden, und zusätzlich wählt der Landtag insgesamt neun unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Beauftragte. Die parlamentarische Opposition wird als wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie bezeichnet. Fraktionen werden jedoch nicht ausdrücklich normiert. Öffentliche Verhandlung ist für die Ausschüsse als Regelfall vorgesehen. Der Abschnitt VIII. beschäftigt sich mit der **Rechtsprechung**. Über die Organisation dieser Staatsgewalt sagen die geltenden Länderverfassungen wenig aus.

Dem folgt der Entwurf. Hervorzuheben ist, daß ein Richterwahlausschuß besteht. Nach dem Grundgesetz können die Länder bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Diese Möglichkeit nutzen die Verfassungen mehrerer Altbundesländer. Der Entwurf sieht ein Landesverfassungsgericht vor, das (bis auf Schleswig-Holstein) alle alten Länder eingerichtet haben. Es folgen die Abschnitte IX. und X., **Haushaltswesen** und **Schlußbestimmungen**. Der keinen großen Spielraum lassende Haushaltsbereich bewegt sich in dem üblichen Rahmen. Nach dem letzten Artikel des Entwurfs schließlich bedarf die Verfassung zu ihrer Annahme eines Landtagsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder oder eines Volksentscheides.

2. Verfassungsentwurf der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“ – Poetzsch - Heffter-Entwurf

Nachdem sich der rasche Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes abgezeichnet hatte und mit dem Grundgesetz die Sicherung der Grundrechte gegeben war, schoben sich im Blick auf die Konstituierung der neuen Bundesländer organisationsrechtliche Fragen in den Vordergrund. An der Verfassungsarbeit des Regionalausschusses beteiligte Mitglieder der CDU erörterten diese organisationsrechtlichen Fragen und baten den im Ruhestand befindlichen, ehemaligen Chef der Schleswig-Holsteinischen Staatskanzlei, Georg Poetzsch-Heffter, um einen Entwurf für den organisationsrechtlichen Teil einer künftigen Landesverfassung.

Der Arbeitsgruppenentwurf kommt mit nur 51 Artikeln aus. Unter I. wird auf demokratische Grundlagen eingegangen. Der Abschnitt II. „Der Landtag“ ist mit 14 Artikeln der längste des Entwurfs. Behandelt wird sodann unter III. die Landesregierung. Die Abschnitte IV., V. und VI. sind nach der klassischen Gewaltenteilungslehre mit „Die Gesetzgebung“, „Die Verwaltung“ und die „Die Rechtsprechung“ überschrieben. Das Schlußlicht bilden in den Kapiteln VII. und VIII. wie im Regionalausschußentwurf das Haushaltswesen sowie die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Der Entwurf berücksichtigt die neue Schleswig-Holsteinische Landesverfassung. Abgesehen von der schriftlich fixierten Absicht, in einer noch zu formulierenden Präambel für die Bereiche Staatsziele und Grundrechte auf das Grundgesetz hinzuweisen, ist der Entwurf rein organisationsrechtlich ausgelegt.

3. Verfassungsentwurf des Justizministers

Der „**Entwurf für eine Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Vorpommern**“ ist von dem Justizminister in Abstimmung mit dem Innenminister erarbeitet worden. Der Entwurf wurde Anfang Juni 1991 dem Kabinett vorgestellt. Die Presse wurde darüber informiert, und im Anschluß daran ging der Entwurf der Verfassungskommission zu. Er beschränkt sich auf das Staatsorganisationsrecht. Die demokratischen Grundlagen stehen an der Spitze des Entwurfs (I). Es folgen der Landtag (II), die Staatsregierung (III), die Gesetzgebung (IV), die Verwaltung (V), die Rechtspflege (VI), der Verfassungsgerichtshof (VII), das Haushaltswesen (VIII) und eine Übergangsbestimmung (IX). Der Entwurf hat nicht auf der Tagesordnung der Kommissionssitzung gestanden, ist jedoch inhaltlich bei den Beratungen berücksichtigt worden.

4. Entwurf einer Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Verfassungskommission

- a) Der gemeinsame Verfassungsentwurf der Kommission ist eine sogenannte **Vollverfassung**, das heißt, er beinhaltet neben der Präambel grundlegende Artikel über die Staatsform des Landes, einen Grundrechts- und Staatszielteil sowie Regelungen, die die Staatsorganisation betreffen. Er ist in vier Abschnitte untergliedert und enthält 78 Artikel. Die Präambel skizziert in staatszielartiger Form den historischen Moment der Verfassunggebung. Sie enthält eine Bündelung der Ziele, die später in den einzelnen Artikeln konkretisiert werden. Beweggründe und Ziele des Verfassungsschöpfers werden kurz formuliert. Das Kapitel über die Staatsform kommt mit vier Artikeln aus und trägt mit der ausdrücklichen Nennung von Mecklenburg und Vorpommern in Artikel 1 Abs. 1 beiden Landesteilen Rechnung. Artikel 3 Abs. 4 nennt nicht nur die Parteien, sondern darüber hinaus – wenn auch nach wie vor umstritten – die Bürgerbewegungen, die bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Der verschiedene Verbindlichkeitsgrad von Verfassungsnormen wird bereits durch die verfassungssystematische Trennung zwischen Grundrechten von Staatszielen deutlich gemacht. Der **Grundrechtsteil** umfaßt fünf, der Staatszielteil hingegen sieben Artikel und läßt damit bereits erkennen, wo der verfassungsrechtliche Spielraum des Landesverfassungsgebers liegt.
- b) Das jetzt in Artikel 5 eingestellte Grundrecht enthält nicht nur ein Bekenntnis zu den Menschenrechten, sondern verweist in seinem dritten Absatz auf die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte. Diese Rechte werden in die Landesverfassung aufgenommen, das heißt, sie werden zu Landesrecht. Die gesamte Fülle des Grundrechtsschutzes wird damit optimal gewährleistet. Darüber hinaus enthält der Entwurf weitergehende landesrechtliche Grundrechtsverbürgungen. So wird das bundesrechtliche und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts getragene Recht jedes einzelnen auf Selbstbestimmung über seine eigenen Daten durch Artikel 6, Datenschutz, ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert. Durch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wird den freiheitsbedrohenden Wirkungen der Datenverarbeitung und der modernen Kommunikationsgesellschaft Rechnung getragen. Das bereits in Artikel 17 Grundgesetz genannte Petitionsrecht, das es jedermann ermöglicht, sich einzelnen oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, wird textgleich in Artikel 9 (Petitionsrecht) aufgenommen. Es wird dahin gehend ergänzt, daß dem Petenten in angemessener Frist ein begründeter Bescheid zu erteilen ist.
- c) Im Kapitel über die **Staatsziele** ist insbesondere der in Artikel 10 des Entwurfs formulierte Umweltschutzartikel hervorzuheben. Danach schützen und pflegen das Land, die Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Die landestypischen Naturschönheiten, wie Wälder, Fluren und Alleen, die Binnenseen und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern werden im dritten Abs. besonders erwähnt und der freie Zugang zu ihnen gewährleistet. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 sollen Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, unvermeidbare Eingriffe sollen ausgeglichen werden. Artikel 10 umfaßt damit insgesamt die ökologische Verantwortung, die sowohl die natürlichen Grundlagen (Pflanzen- und Tierwelt, Biotope, Klima, Energie usw.) als auch den Menschen und seine Einbeziehung in dieses Gesamtsystem betrifft. Die Verantwortung des einzelnen

kommt im zweiten Absatz des Umweltschutzartikels zum Ausdruck: „Jeder ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.“

Vor dem Hintergrund der faktischen Ungleichbehandlung der Geschlechter, auch in den Neubundesländern (etwa im Arbeitsleben), wird die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung in Artikel 11 formuliert. In weiteren Vorschriften werden der Schutz der Kinder und Jugendlichen (Artikel 12), das Schulwesen (Artikel 13) und die Förderung von Kultur und Wissenschaft (Artikel 14) in den Text der Landesverfassung aufgenommen. Zu den Staatszielen soll auch die Pflege der niederdeutschen Sprache in Artikel 14 Abs. 2 gehören. Mit Blick auf die auch auf Landesebene im Bereich der Wirtschaftspolitik bestehende Verantwortung formuliert Artikel 15 (Arbeit, Wirtschaft und Soziales) in Absatz 1 ebenfalls eine Staatszielbestimmung, wonach das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit einen gleichrangig hohen Beschäftigungsstand, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, ein stabiles Preisniveau und soziale Gerechtigkeit anstrebt. In der Erkenntnis, daß der Wohnungsbau auch eine Aufgabe des Landes ist, wird dem Land, den Gemeinden und Kreisen aufgegeben, darauf hinzuwirken, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem angemessenen Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die an Artikel 15 in der Kommission festgemachte Diskussion um soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Wohnung, wird damit zugunsten einer Staatszielbestimmung entschieden.

- d) Im Kapitel über den **Landtag** im staatsorganisationsrechtlichen Teil des Entwurfs ist hervorzuheben, daß die Anzahl der Abgeordneten um fünf erhöht und die Wahlperiode um ein Jahr verlängert werden soll (Artikel 17 Abs. 2; 25 des Entwurfs). Wie in allen alten Bundesländern ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Parlamentsauflösung vorgesehen. Die Opposition „hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen kritisch zu bewerten, eigene Programme zu entwickeln und Initiativen für die Kontrolle von Landesregierung und Landesverwaltung zu ergreifen“ (Artikel 24 des Entwurfs). In dem Entwurf (Artikel 30 Abs. 3) findet sich die bekannte Kontroverse um die regelmäßige Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Ausschußsitzungen wieder. Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten soll der Landtag nach dem Willen der Kommissionsmehrheit einen Bürgerbeauftragten wählen (Artikel 33 des Entwurfs). Ein Datenschutzbeauftragter soll gemäß Artikel 36 des Entwurfs zur Wahrung des Rechts der Bürger auf Schutz ihrer persönlichen Daten gewählt werden. Aus Schleswig-Holstein stammt der in der Kommission umstrittene Gedanke, Streitigkeiten über die Verweigerung einer Auskunft oder die Vorlage von Akten durch die Landesregierung mit Hilfe eines parlamentarischen Einigungsausschusses (Artikel 35 des Entwurfs) zu lösen. Die in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag sind geeignet, den Informationsvorsprung der Regierung gegenüber dem Parlament abzumildern.

Im Kapitel über die **Landesregierung** gibt es nur an zwei Stellen (Artikel 42 (Amtseid), Artikel 43 (Rechtsstellung der Regierungsmitglieder)) aufgeführte Mindermeinungen, weil die vorgeschlagenen elf Artikel letztlich breite Zustimmung gefunden haben.

Das nächste Kapitel des Entwurfs beschäftigt sich mit der Errichtung eines **Landesverfassungsgerichts**. Das Gericht wird als allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständig und unabhängig bezeichnet (Artikel 50). Durch diese Formulierung wird die Bedeutung des Gerichts für das Land besonders betont.

Es besteht grundsätzlich Einigkeit, daß es plebiszitäre Elemente in Gestalt von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geben wird. Die Kommission stellt in den Artikeln 57 und 58 zwei Vorschläge zur Diskussion.

Die Kommission ist sich bezüglich des Kapitels über **Haushalt und Rechnungsprüfung** darüber einig, daß die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten darf (Artikel 63). Ausnahmen will die Minderheit nicht nur wie die Mehrheit bei einer ernsthaften und nachhaltigen Störung oder unmittelbaren Bedrohung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulassen, sondern auch zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung oder unmittelbaren Bedrohung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes.

Im Kapitel „**Landesverwaltung und Selbstverwaltung**“ ist die Möglichkeit vorgesehen, Landschaftsverbände einzurichten (Artikel 73 des Entwurfs).

Das letzte Kapitel vor den Schlußbestimmungen beschränkt sich auf eine knappe Regelung der **Rechtsprechung**.

III. Die Arbeit der Kommission

Die Verfassungskommission hat bis jetzt **zwanzig Sitzungen** durchgeführt, davon zwei als öffentliche Anhörungen. Sitzungsort war (abgesehen von der Klausursitzung) das Schweriner Schloß, das in Artikel 17 Abs. 3 des Entwurfs als Sitz des Landtages festgeschrieben ist.

1. Konstituierende Sitzung und Grundsatzaussprache

Die **konstituierende Sitzung** fand am 31. Januar 1991 statt. Zunächst einigte man sich auf die **Grundlagen der Kommissionsarbeit**. Es wurde vereinbart, die Grundsätze der jeweils im Landtag geltenden Geschäftsordnung anzuwenden, das heißt insbesondere nichtöffentlich zu tagen. In der Erklärung des Vorsitzenden zur Bedeutung der Arbeit der Verfassungskommission wurde die Zusammensetzung der Kommission begrüßt und darauf hingewiesen, daß ihre Arbeit vom Konsensprinzip getragen werden sollte. Der Justizminister sprach sich für die schnelle Verabschiedung einer organisationsrechtlichen Regelung aus, da ein Land auf Dauer nicht ohne Verfassung regiert werden könne. Die schnelle Verabschiedung führe auf der einen Seite zu einer einwandfreien verfassungsrechtlichen Grundlage des Landes, auf der anderen Seite eröffne sie der Kommission die Möglichkeit, weitere Regelungen der Verfassung ohne Zeitdruck zu beraten.

In der zweiten, dritten und vierten Kommissionssitzung im Februar und März 1991 wurde eine **Grundsatzaussprache** über die **Landesverfassung** geführt, in deren Verlauf sich die unterschiedlichen Positionen der Kommissionsmitglieder herauskristalisierten. Parteipolitischer Streit spielte so gut wie keine Rolle.

2. Öffentliche Anhörung

Die Kommission führte in ihrer fünften und sechsten Sitzung eine **öffentliche Anhörung** durch. Geladen waren ca. 50 Verbände und Institutionen mit der Bitte, zu bestimmten Verfassungsfragen Stellung zu nehmen. Die Kommission erhielt wertvolle Anregungen. Es ist davon auszugehen, daß insbesondere die ca. 250 Seiten umfassenden schriftlichen Stellungnahmen im weiteren Verlauf der Beratung noch an Bedeutung gewinnen werden. Bedauerlicherweise hat die Anhörung über den Kreis der Geladenen hinaus in der Öffentlichkeit kaum Resonanz erzeugt.

3. Diskussion des staatsorganisationsrechtlichen Verfassungsteils

In der siebten bis zehnten Sitzung von Mitte Mai bis Anfang Juni wurde ein von den Professoren Dr. von Mutius und Dr. Starck auf Bitten der Kommission entworfener staatsorganisationsrechtlicher Verfassungsteil diskutiert. Dieser Teil wurde auf der Basis der bereits vorliegenden Entwürfe und des in der Kommission bereits erreichten Erkenntnisstandes erstellt. Im Vordergrund der Erörterungen standen die Staatsorgane Landtag und Landesregierung.

4. Klausursitzung auf Rügen

- a) Für die 11. bis 13. Sitzung der Verfassungskommission wählte man Anfang September 1991 Schloß Spyker auf der Insel Rügen als Tagungsort. Damit sollte insbesondere der Landesteil Vorpommern bei der Erarbeitung einer Landesverfassung hervorgehoben werden. Inhaltlich stand die **Fortsetzung der Diskussion des Verfassungsentwurfes der Professoren Dr. von Mutius und Dr. Starck** im Vordergrund. Dabei wurden die den staatsorganisationsrechtlichen Teil betreffenden Punkte – Gesetzgebung und Verfassungsänderung, Haushalts- und Rechnungsprüfung, Landesverwaltung und Selbstverwaltung sowie Rechtsprechung – intensiv erörtert. In weiten Teilen bestand bei den Beratungen Konsens in der Kommission. In den drei Sitzungen gelang es, den gesamten Verfassungstext in einem ersten Durchgang abschließend zu beraten. Zudem wurde Einigkeit in der Kommission dahin erzielt, plebiszitäre Elemente in die Verfassung aufzunehmen. Man vereinbarte eine dreistufige Mitwirkungsstruktur der Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheides von den Sachverständigen erarbeiten zu lassen. Übereinstimmung bestand darin, daß Bürgerbeteiligungen nur eine Ergänzung des repräsentativen Systems darstellen sollten. Auf der Klausurtagung wurde deutlich, daß trotz vieler Übereinstimmungen eine Reihe von Fragen, die den Staatsorganisationsteil betrafen, noch offengeblieben waren. Zudem war der materielle Teil der Verfassung, das heißt die Präambel, die Grundrechte und Staatsziele sowie landesspezifische Elemente, die Eingang in die Landesverfassung finden sollten, bisher noch nicht diskutiert worden. Die Kommission kam deswegen überein, eine Unterkommission, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Vertreter der außerparlamentarischen Gruppierungen sowie dem Kommissionsvorsitzenden zu bilden, die die noch ungelösten Probleme im Vorwege klären und gleichzeitig einen festen Rahmen für die weitere Arbeit der Gutachter erarbeiten sollte.

- b) Schließlich fand auf Rügen eine **Aussprache über die Ergebnisse der öffentlichen Debatte in Mecklenburg-Vorpommern zum Juli-Entwurf (1990) des Regionalausschusses** (siehe oben II. 1. b)) statt. Die in der Verfassungskommission als Vertreterin des Regionalausschusses fungierende Frau Rother trug dabei die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung von Zuschriften der Parteien, Bürgerbewegungen, Gremien, Verbänden, Vereinen, Kirchen sowie Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

5. Tätigkeit der Unterkommission

In der konstituierenden Sitzung der Unterkommission am 19. September 1991 ging es zunächst darum, für die Sachverständigen einen Rahmen festzulegen, der es ihnen ermöglichen sollte, ein Gutachten zu den noch offenen Verfassungsproblemen zu erarbeiten. Das betraf insbesondere die Bereiche Präambel, Grundrechte, Staatsziele, Plebiszite und Landesspezifika. Bei den Beratungen wurde erkennbar, daß hinsichtlich der Präambel der gemeinsame Entwurf der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der pommerschen evangelischen Kirche und des Katholischen Büros Schwerin als Grundlage dienen konnte.

Dissens bestand in der Frage, ob ein Hinweis auf die Grundrechte des Grundgesetzes genüge oder ob Grundrechte und Staatsziele einen wesentlichen Bestandteil der Landesverfassung ausmachen sollten. Erörtert wurde außerdem die Höhe der Quoren für die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Ausgangspunkt dafür waren einerseits die Überlegungen, daß Plebiszite nur eine Ergänzung des Repräsentativsystems darstellen sollten und die Mehrheit im Parlament mit ihrer Hilfe nicht unterlaufen werden sollte. Andererseits – so wurde angemerkt – dürften die Quoren nicht so hoch sein, daß dieses Instrument faktisch leerlaufe. Für die Ausarbeitung landestypischer Gesichtspunkte in der Landesverfassung sollten sich die Sachverständigen an folgenden Punkten orientieren: Erwähnung der Landesnamen Mecklenburg und Vorpommern, Hoheitszeichen, Wappen, Theologische Fakultäten, Landeskirchen und andere Kirchen, Mecklenburg-Vorpommersche Seenplatte, spezielle Verfassungstraditionen, Schutz und Förderung der Sprachen, kulturelle Traditionen, besondere Pflege der Völkerbeziehungen, Landschaftsattraktionen, Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete, Denkmalpflege, Kultur und Umwelt.

Gemäß ihrem Auftrag setzte die Unterkommission in ihren insgesamt drei Sitzungen die Erörterung der bisherigen Beratungsergebnisse der Verfassungskommission fort. Bestehende Dissenspunkte wurden nochmals eingehend erörtert. So wurde etwa der Frage nachgegangen, ob der Begriff „Bürgerbewegungen“ gleichberechtigt neben den Begriff „Parteien“ gesetzt werden solle. Zur Diskussion stand ebenfalls der Begriff „politische Vereinigungen“ (vgl. Artikel 3 Abs. 4 des Entwurfs).

Offen blieb auch, ob der Ältestenrat durch ein Präsidium ersetzt werden sollte (vgl. Artikel 27 des Entwurfs). Zudem konnte in der Unterkommission nicht abschließend entschieden werden, ob die Sitzungen der Ausschüsse in der Regel öffentlich sein sollen und nur für bestimmte Verhandlungsgegenstände Nichtöffentlichkeit beschlossen werden könne oder ob Ausschusssitzungen in der Regel nicht öffentlich sein sollten (vgl. Artikel 30 Abs. 3 des Entwurfs).

In der Unterkommission wurde darüber hinaus der Vorschlag unterbreitet, die Aufgaben des Bürgerbeauftragten, der zur Wahrnehmung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten tätig werden soll, dem Petitionsausschuß, der dann auch Bürgerausschuß genannt werden könne, zuzuweisen. Diese Kompetenzerweiterung sollte zu einer Stärkung der Rechte des Petitionsausschusses führen; siehe nunmehr Artikel 32, 33 des Entwurfs.

Der bereits in den vorangegangenen Verfassungskommissionssitzungen bestehende Dissens, ob die religiöse Beteuerung bei der Vereidigung von Ministerpräsident und Ministern der Regelfall sein solle, blieb in der Unterkommission weiterhin umstritten (vgl. Artikel 42 des Entwurfs). Unstreitig war jedoch, daß im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Landesverfassungsgericht eingerichtet werden soll. Neu war die aus der Unterkommission stammende Anregung, das Landesverfassungsgericht nicht nur mit Berufsrichtern, sondern auch mit Laienrichtern zu besetzen. Dieser Vorschlag fand sowohl in der Unterkommission als auch in der Verfassungskommission Zustimmung und hat Eingang in den jetzt vorliegenden Entwurf gefunden (vgl. Artikel 50 des Entwurfs).

Das sogenannte Notverordnungsrecht, das der Landesregierung ermöglichen würde, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, fand keine Zustimmung der Unterkommmissionsmitglieder und wurde gänzlich aus dem Verfassungsentwurfstext gestrichen.

6. 14. bis 17. Sitzung der Kommission

- a) Nach einer längeren Beratungspause nahm die Verfassungskommission Mitte Januar 1992 ihre Arbeit wieder auf. Die im Laufe der Unterkommisionsarbeit den Sachverständigen zugeleiteten Gutachtaufträge zu speziellen Verfassungsfragen führten zu der Ausarbeitung zweier unterschiedlicher Formulierungsvorschläge. Der eine stammte von Prof. Dr. von Mutius, der andere von Prof. Dr. Starck, deren Entwürfe die Punkte Präambel, Grundrechte, Staatsziele, Plebiszite und Landesspezifika enthielten. Eine weitere Grundlage für die Diskussion bildeten ergänzende Regelungen aus dem Verfassungsentwurf des Regionalausschusses vor, die auf die vorgeschlagenen Artikel der Professoren Dr. Starck und Dr. von Mutius Bezug nahmen oder darüber hinausgingen. Im Verlaufe der Diskussion um die beiden Formulierungsvorschläge wurde rasch deutlich, worin deren wesentliche Unterschiede lagen. Während Prof. Dr. Starck über die Präambel hinaus nur sieben weitere Artikel formulierte, schlug Prof. Dr. von Mutius neben der Präambel insgesamt 15 Artikel vor. Verfassungssystematisch gesehen unterschied Prof. Dr. von Mutius stärker zwischen Struktur- und Zielbestimmungen auf der einen sowie Grundrechten auf der anderen Seite. Während Prof. Dr. Starck sich darauf beschränkte, nur den Umweltschutz als Staatsziel zu formulieren, schlug Prof. Dr. von Mutius eine Reihe weiterer Zielbestimmungen vor, die etwa Nationale Minderheiten und Volksgruppen, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und den Bereich Arbeit, Wirtschaft und Soziales umfaßten. Hinsichtlich der Präambel folgten beide Entwürfe nahezu wörtlich dem Vorschlag der Kirchen. Der Kommission erschien es wichtig, daß die Präambel auch einen Bezug auf die Vergangenheit enthalten sollte. Dieser Aspekt wurde dem Kirchenvorschlag ergänzend hinzugefügt, so daß es in dem jetzt vorliegenden Verfassungsentwurf heißt: „Im Bewußtsein der Verantwortung aus der deutschen

Geschichte sowie gegenüber den zukünftigen Generationen...“. Im übrigen war man sich in der Kommission einig, daß die Präambel nicht überfrachtet und nur auf wesentliche Akzente beschränkt werden solle.

- b) Sowohl der Formulierungsvorschlag von Prof. Dr. Starck als auch der Vorschlag von Prof. Dr. von Mutius enthielen einen als Staatsziel formulierten Artikel, der sich mit dem Schutz der Umwelt auseinandersetzt. Nach beider Vorschlägen waren Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu schützen und zu pflegen. Darüber hinaus wurde eine Pflicht des einzelnen formuliert, nach seinen Kräften zur Pflege und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Der Schutz landesspezifischer Elemente, der Wälder, Fluren und Alleen, Binnenseen und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern wurden in beiden Entwürfen ebenfalls hervorgehoben. Die Vorschläge stießen in der Kommission auf breite Zustimmung. Ergänzend wurde jedoch die Gewährleistung des freien Zugangs zu den landestypischen Naturschönheiten Mecklenburg-Vorpommerns gefordert. Dies fand seinen Niederschlag in dem jetzt vorliegenden Artikel 10 Abs. 3 Satz 2.

Nach kurzer Diskussion innerhalb der Verfassungskommission wurde der Gedanke, Mecklenburg-Vorpommern als „Freistaat“ zu bezeichnen, mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Breiten Raum nahm in der Kommission dagegen die Frage ein, ob und gegebenenfalls welche weiteren Staatsziele oder Grundrechte Eingang in die Landesverfassung finden sollten. Erörtert wurde, ob soziale Grundrechte, wie z. B. das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Wohnung, normierbar seien. Eindeutig war, daß durch die dynamische Verweisung auf die Grundrechte des Grundgesetzes, die beide Entwürfe enthielen (vgl. jetzt Artikel 5 Abs. 3), die gesamte Fülle des Grundrechtsschutzes gewährleistet wird. Die Grundrechte des Grundgesetzes werden dadurch zu Landesrecht. Das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde in eine Regelung über den Datenschutz aufgenommen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 des Entwurfs), so daß unter den freiheitsbedrohenden Wirkungen der modernen Datenverarbeitung der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten gewährleistet wird. Von einer überwiegenden Mehrheit in der Kommission wurde darüber hinaus ein Auskunftsrecht befürwortet, das nicht nur für die den Antragsteller betreffenden Daten, sondern für alle Vorhaben und Daten gilt, die die natürliche Umwelt im Lebensraum des Auskunftsberechtigten betreffen. Das jetzt in Artikel 6 Absatz 2 normierte Auskunftsrecht geht auf einen Vorschlag beider Staatsrechtslehrer zurück.

Auf einer Anregung des Regionalausschußentwurfes basiert die Einführung des jetzt vorliegenden Artikels 9 (Petitionsrecht): das jedermann zustehende Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Über Artikel 17 Grundgesetz hinaus wurde, weil nach Auffassung der Kommissionsmitglieder bei den Bürgerinnen und Bürger ein großes Bedürfnis danach bestehe, ergänzend das Recht aufgenommen, einen begründeten Bescheid in angemessener Frist zu erhalten.

In Anbetracht der Tatsache, daß – trotz der in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz genannten Gleichberechtigung von Männern und Frauen – faktisch noch keine vollständige Gleichstellung der Geschlechter besteht, wurde das jetzt in Artikel 11 aufgenommene Staatsziel der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erörtert. Der von Prof. Dr. von Mutius formulierte Zusatz, daß das Land, die Gemeinden und Kreise auch darauf hinwirken sollten, Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen zu berücksichtigen, fand keine Mehrheit in der Kommission (vgl. abweichende Meinung zu Artikel 11). Weder bei Wahlvorschlägen noch bei Wahlen selbst gebe es, so die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, eine Einflußmöglichkeit des Staates hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorgane.

Hinsichtlich des jetzt vorliegenden Artikels 7 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft) war die Mehrheit in der Kommission der Auffassung, über die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz enthaltenen Verbürgungen hinausgehen zu müssen. So wurde die vom Grundgesetz textlich nicht erfaßte Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen aufgenommen (vgl. Artikel 7 Abs. 2 des Entwurfs). Besonders wurde die auf einen Ergänzungsvorschlag des Regionalausschusses zurückgehende Frage erörtert, ob eine landesverfassungsrechtliche Norm aufzunehmen sei, die eine gesetzliche Beschränkung der Zulässigkeit von Mitteln oder Methoden der Forschung vorsehe (vgl. abweichende Meinung zu Artikel 7 Abs. 2). Die Mehrheit in der Kommission ist der Auffassung, daß der Landesverfassungsgeber keine Befugnis habe, einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt für die Freiheit von Forschung und Lehre beizufügen.

- c) Erheblichen Raum nahm in der Kommission die Diskussion um den von Prof. Dr. von Mutius vorgeschlagenen Staatszielartikel „Arbeit, Wirtschaft, Soziales“ ein, der jetzt in veränderter Fassung in Artikel 15 eingestellt worden ist. Es wurde die Frage erörtert, ob über die dort zum Ausdruck kommenden Zielbestimmungen hinaus soziale Grundrechte aufgenommen werden sollten. Eine Mindermeinung in der Kommission hielt an der Vorstellung, Bereiche wie das auf Recht auf Arbeit und das Recht auf Wohnung als soziale Grundrechte auszuformulieren, fest. Die Mehrheit in der Kommission war demgegenüber der Ansicht, daß es nur sinnvoll sei, einige wenige Staatszielbestimmungen als Ausgestaltung und Präzisierung des Sozialstaatsprinzips in der Landesverfassung zu verankern. Insofern stieß die Formulierung von Artikel 15 Abs. 1 auf Zustimmung – getragen von der Überzeugung, daß es auch auf Landesebene im Bereich der Wirtschaftspolitik, vor allem in Hinblick auf das Stabilitätsgesetz, eine große Verantwortung gebe. Ein als soziales Grundrecht formuliertes Recht auf Arbeit – so die Mehrheit in der Kommission – sei unzweckmäßig, da es sich nicht verwirklichen lasse. Der Staat könne über einen Großteil der Arbeitsplätze nicht verfügen, so daß ein einklagbares Grundrecht zwangsläufig im marktwirtschaftlichen System scheitern müsse. Zudem könne der Staat nicht auf der einen Seite durch soziale Rechte verpflichtet werden und auf der anderen Seite die Unabhängigkeit der Bundesbank in der Wahrung des Geldwertes gewährleisten. Die Aufnahme sozialer Grundrechte sei zwar plakativ, könne aber Enttäuschungen bei Arbeitslosen oder Wohnungsuchenden auslösen. Gleichwohl ging die Mehrheit der Kommission mit Blick auf die staatliche Wohnungsbaupolitik und Subventionierung im sozialen Wohnungsbau davon aus, daß das Land dort einen eigenen politischen Spielraum habe und etwas für eine ausreichende Wohnraumversorgung zu sozial tragbaren Bedingungen tun müsse. Der jetzt vorliegende Artikel 15 Abs. 3 sieht eine diesbezügliche Staatszielformulierung vor. In Abs. 2 ist die Förderung der Chancengleichheit körperlich und geistig behinderter Menschen durch das Land, die Gemeinden und Kreise normiert. Diese Fassung geht auf eine entsprechende Formulierung aus dem Regionalausschußentwurf zurück.

Hinsichtlich des staatsorganisationsrechtlichen Teils bleibt hervorzuheben, daß sich eine Mehrheit bei den Beratungen für die ergänzende Aufnahme des Begriffs „Bürgerbewegung“ neben den Begriff „Partei“ ausgesprochen hat. Argumentativ untermauert wurde diese Forderung durch die historische Dimension und die politische Wirkungskraft, die den Bürgerbewegungen in den vergangenen Jahren zuteil wurde. Zudem könnten die traditionellen Parteistrukturen die politischen Herausforderungen nicht allein bewältigen.

In der 17. Sitzung der Verfassungskommission verständigte man sich darauf, einen Konsensentwurf für die Landesverfassung erarbeiten zu lassen, da die beiden von Prof. Dr. von Mutius und Prof. Dr. Starck vorgelegten Formulierungsvorschläge zu Präambel, Grundrechten, Staatszielen, Plebisziten und Landesspezifika nicht nur hinsichtlich der Verfassungssystematik, sondern auch inhaltlich erhebliche Unterschiede aufwiesen.

7. 18. bis 20. Sitzung der Kommission

- a) Die **18. Sitzung der Kommission**, die am 27. März stattfand, konzentrierte sich auf den von Prof. Dr. von Mutius und Prof. Dr. Starck erarbeiteten Konsensentwurf zu Präambel, Grundrechten und Staatszielen in der Fassung vom 6. März 1992. Der ursprüngliche Entwurf war auf Grund der Beratungen mit den Sachverständigen Dr. Koch und Peters erneut überarbeitet worden und lag nun der Kommission mit einigen zusätzlichen Vorschlägen einzelner Sachverständiger zur Erörterung vor. Eine zeitliche Vorgabe für das weitere Verfahren existierte durch die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 1/1662 –, derzufolge bis zum 30. April 1992 ein Verfassungsentwurf dem Landtag vorgelegt werden sollte (siehe oben I. 1.). Im Hinblick auf diese Frist wurde in der 18. Sitzung mit vermehrter Anstrengung auf eine Konsensfindung bei streitigen Fragen hingearbeitet. Besondere Aufmerksamkeit wurde nochmals der Präambel gewidmet. Erörtert wurde unter anderem, ob der Gedanke der „Solidarität“ neben der „sozialen Gerechtigkeit“ in der Präambel festgeschrieben werden sollte und an welcher Stelle die Passage „im Wissen um die Grenzen menschlichen Tuns“ stehen sollte. Letztere war zunächst im Anschluß an einen Entwurf der Kirchen für den zweiten Halbsatz vorgesehen; die Kommission sprach sich nunmehr für eine spätere Erwähnung dieser Passage aus. Beachtung fand auch das jetzt in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 verankerte Auskunftsrecht für Umweltdaten, das neben dem Datenschutz (Artikel 6 Abs. 1) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung landesrechtlich weiter ausbaut. Hier wurde insbesondere die Frage behandelt, inwieweit die Formulierung „im Lebensraum des Auskunftsberechtigten“ die Klagebefugnis des einzelnen räumlich eingrenzte. Alternativ zu der ursprünglichen Fassung wurde aus diesem Anlaß die Formulierung „Umweltdaten sind öffentlich“ festgehalten. Eine Reihe von Ergänzungsvorschlägen der Vertreter der LL/PDS-Fraktion betrafen sowohl den Grundrechtsteil der Verfassung (Schutz des ungeborenen Lebens, Schwangerschaftsabbruch, würdiges Sterben) als auch die Staatszielbestimmungen, hier insbesondere die Vorgaben für die Wirtschaftspolitik (Artikel 15). In diesem Bereich bestanden erwartungsgemäß die meisten Divergenzen innerhalb der Kommission. Trotz dieser und anderer einzelner Streitpunkte wurden Präambel, Grundrechte und Staatszielbestimmungen auf der 18. Kommissionssitzung in wesentlichen Grundzügen vor allem Kommissionsmitgliedern getragen.

- b) Bereits am folgenden Tag, dem 28. März 1992, trat die Kommission zu ihrer **19. Sitzung** zusammen, um den organisationsrechtlichen Teil des Entwurfs zu besprechen. Streitpunkte bestanden noch. Sie betrafen zum Teil Formulierungsfragen, zum Teil aber auch Grundsatzfragen von erheblicher politischer Bedeutung. Ein Grundsatzstreit betraf insbesondere die verfassungsrechtliche Regelung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Während sich alle Kommissionsmitglieder dafür aussprachen, daß plebiszitäre Elemente grundsätzlich Eingang in die Verfassung finden sollten, konnte in der näheren Ausgestaltung keine Übereinstimmung gefunden werden. Prof. Dr. von Mutius und Prof. Dr. Starck stellten zwei alternative Modelle der Bürgerbeteiligung vor, die sich hauptsächlich in drei Punkten deutlich unterscheiden. Eine endgültige Formulierung soll nach einer Meinungsbildung in der Öffentlichkeit gefunden werden. Dissens besteht zunächst in der Frage der Höhe der Quoren. Während der Entwurf von Prof. Dr. von Mutius für die Volksinitiative (vgl. Artikel 57) von mindestens 15.000 Stimmberechtigten – das entspricht etwas einem Prozent der Wahlberechtigten – ausging, schlug Prof. Dr. Starck als Quorum für die Volksinitiative 35.000 Wahlberechtigte (ca. 2 Prozent der Wahlberechtigten) vor. Ausschlaggebend für die von Prof. Dr. von Mutius vorgeschlagene Zahl war als Bezugsgröße die zur Erlangung eines Landtagsmandates nötige Stimmenanzahl. Die Volksinitiative als erste Stufe plebiszitärer Mitwirkung stelle eine Art kollektive Petition dar. Das Landesparlament unterliege damit einer gewissen Befassungspflicht. Da diese Befassungspflicht auch durch den einzelnen Abgeordneten ausgelöst werden könne, sei das Quorum für die Initiative an die notwendigen Stimmen für ein Landtagsmandat gekoppelt. Von Teilen der Kommission wurde dieses Quorum mit der Begründung für zu niedrig gehalten, daß auf diese Weise Minderheiten-Gesetze für das ganze Land geschaffen werden könnten. Kontrovers wurde in der Kommission auch diskutiert, wem das Prüfungsrecht bezüglich der Zulässigkeit eines Volksbegehrens zustehen solle. Der Entwurf von Prof. Dr. von Mutius (vgl. Artikel 58 Abs. 2 Satz 2) überläßt die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages dem Landesverfassungsgericht. Demgegenüber sieht der Vorschlag von Prof. Dr. Starck vor, daß zunächst die Landesregierung über die Zulässigkeit entscheidet (vgl. Artikel 58 Abs. 2 Satz 2). Gegen diese Entscheidung kann dann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Zum dritten unterscheiden sich die Vorschläge dadurch, daß nach dem von Prof. Dr. Starck erarbeiteten Entwurf sofort mit dem Volksbegehren begonnen werden kann und nicht erst der Umweg über die Volksinitiative beschritten werden muß. Dies, so wurde bei den Beratungen bemerkt, bedeute eine Zeitersparnis, wenn genügend Unterstützer vorhanden seien. Andererseits wurde zu bedenken gegeben, daß das Volksbegehren und der Volksentscheid zeit- und kostenaufwendig seien und die zwingende Vorschaltung der Volksinitiative die Möglichkeit schaffe, daß das Parlament die Sache aufgreife und selbst tätig werde.

Ansonsten konnte auch hinsichtlich des organisationsrechtlichen Teils in vielen Punkten Konsens erreicht werden. So einigte man sich im wesentlichen auf eine Finanzverfassung (Artikel 59 bis 66 des Entwurfs). Umstritten blieb neben der Zahl der Abgeordneten (Artikel 17 des Entwurfs) weiterhin die Frage, ob der Landtag künftig einen Ältestenrat oder ein Präsidium haben soll (Artikel 27 Abs. 4 und 5 des Entwurfs) sowie in allen Vorschriften, die ein Minderheitenrecht im Landtag vorsehen, die Höhe des Quorums (vgl. Artikel 36 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 2, Artikel 51 Ziff. 2 des Entwurfs). Hier wichen die Vorstellungen der Vertreter von F.D.P., LL/PDS, Bürgerbewegung und Grünen, die sich auf die Fraktion als kleinste Einheit bezogen, deutlich von denjenigen der großen Fraktionen (ein Viertel bzw. ein

Drittel der Abgeordneten) ab. Die Kommission befaßte sich auch mit der Frage, ob, zusätzlich zu der in Artikel 25 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeit der Beendigung der Wahlperiode durch den Landtag, letzterer durch Volksentscheid aufgelöst werden können soll. Von dieser Idee wurde im Laufe der Diskussion Abstand genommen, um nicht durch Auflösung und Neuwahl des Landtages binnen kurzer Frist zwei Wahlen zu erfordern. Als Schlußbestimmung wurde ein Artikel über die Verteilung von Verfassungstexten an Schüler anlässlich ihres Schulabgangs aufgenommen, der sich auch in der bayerischen Verfassung findet.

Im Anschluß an die 19. Sitzung der Kommission wurde von Prof. Dr. von Mutius in Abstimmung mit Prof. Dr. Starck eine Synopse erarbeitet, die das Ergebnis der Beratungen in den beiden letzten Sitzungen berücksichtigte und die Mehrheits- bzw. Konsensmeinung jeweils den abweichenden Vorschlägen gegenüberstellte. Diese Synopse wurde am 13. April von einer Redaktionskonferenz der Verfassungskommission erneut überarbeitet und liegt dem jetzigen Entwurf im wesentlichen zugrunde.

- c) Die **20. Kommissionssitzung** beendete am 28. April 1992 den ersten großen Zeitabschnitt der Verfassungsgebung mit einer abschließenden Aussprache und Stellungnahme der Kommissionsmitglieder zu dem Entwurf in seiner überarbeiteten Fassung. Jedes Mitglied wurde gebeten, auf noch besprechungsbedürftige Fragen hinzuweisen. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden letztlich sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Schwerpunkt der Sitzung war eine Aussprache über die weitere Vorgehensweise. In Artikel 78 des Entwurfstextes ist der Auftrag des Rechtsausschusses des Landtages wiedergegeben, ein Verfahren auszuarbeiten, nach dem der Verfassungsentwurf ein Vierteljahr öffentlich diskutiert werden kann. Die Kommissionsmitglieder sprachen sich auf der 20. Sitzung dafür aus, im Anschluß an die Beratung des Entwurfs auf der Landtagssitzung am 7. Mai 1992 die weitere Diskussion im ganzen Land durch Presseinformationen und überparteiliche Veranstaltungen zu unterstützen.

Gemäß dem Landtagsbeschluß vom 8. April 1992 – Drucksache 1/1662 – soll sich die Kommission anschließend mit dem Ergebnis der öffentlichen Diskussion auseinandersetzen. Im Herbst 1992 soll der endgültige Verfassungsentwurf dem Landtag übergeben werden. Dadurch wird der Auftrag der Verfassungskommission erfüllt sein. Die parlamentarische Verabschiedung erfolgt nach dem Willen des Landtages mit Zweidrittelmehrheit.

Das endgültige Wort über die Verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern liegt jedoch bei den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes, ohne deren Bestätigung in einer Volksabstimmung die Verfassung nicht in Kraft treten kann.